

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

11/1987/P

06.05.1988

auf Antrag

1. des Vorstands des SPD-Ortsvereins (...), vertreten durch die Vorsitzende, (...)

- Antragssteller zu 1. -

beigetreten: Vorstand des SPD-Bezirks (...), vertreten durch den Vorsitzenden, (...),
(...),

2. Vorstand des SPD-Bezirks (...), vertreten durch den Vorsitzenden, (...), (...),

gemäß § 18 und 19 Abs. 1 der Schiedsordnung

- Antragssteller zu 2. -

gegen

(...)

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 29. Januar 1988 am 6. Mai 1988 unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission des SPD-Bezirks (...) vom 30.10.1987 wird abgeändert.

Dem Antragsgegner wird eine Rüge erteilt.

Gründe:

I.

Der 1936 geborene Antragsgegner ist seit 1964 Mitglied der SPD; er bekleidete in der Vergangenheit verschiedene Funktionen in der Partei, u.a. war er Unterbezirkvorsitzender im Unterbezirk (...) - und war Mitglied des Niedersächsischen Landtages. Auch zur Landtagswahl 1986 war er als Kandidat aufgestellt, erlangte jedoch kein Mandat.

Mit Schreiben vom 7.11.1986 beantragte der Antragsteller zu 1. die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner mit dem Ziel des Parteiausschlusses. Gegenstand waren die folgenden Vorwürfe:

1. Der Antragsgegner habe durch Annahme einer Wahlkampfspende über DM 600,- im Rahmen des Landtagswahlkampfes 1986, deren und weiterer Spendenvereinnahmung auf ein von ihm persönlich eingerichtetes Konto auf seinen Namen und das Ausstellen einer Spendenquittung gegen die Finanzordnung verstoßen.
2. Der Antragsgegner habe ausweislich eines Artikels in der Aller-Zeitung vom 31.10.1986 in Zusammenhang mit der Konstituierung der SPD-Kreistagsfraktion gegenüber Genossen den Vorwurf der Käuflichkeit erhoben.
3. Der Antragsgegner habe durch einen Brief vom 28.11.1986 an den Deutschen Bund für Vogelschutz, Verband für Natur- und Umweltschutz, Landesverband (...), das Ansehen der SPD in (...) und der SPD in (...) parteiintern geschadet.
4. Der Antragsgegner habe weiter entgegen einem Beschluß des Unterbezirksausschusses am 31.10.1986 einen Brief an den Herausgeber bzw. an den Redakteur (...) der Aller-Zeitung geschrieben und diesem einen von ihm erstellten Beschlußtext eines Beschlusses des Unterbezirksausschusses beigefügt, wozu er nicht befugt gewesen sei.

Mit Entscheidung vom 12.1.1987 erkannte die Schiedskommission des Unterbezirks (...) aufgrund einer mündlichen Verhandlung vom 5.8.1987 gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 Organisationsstatut auf das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft in der SPD ab sofort bis einschließlich 31.12.1989; dabei wurde zu Punkt 2 der Vorwurf nicht als erwiesen angesehen. Zu Punkt 1 sei erwiesen, daß der Antragsgegner gegen die Finanzordnung der Partei verstoßen habe, jedoch sei kein meßbarer finanzieller Schaden für die Partei dadurch entstanden; der durch Zeitungsveröffentlichungen eventuell entstandene ideelle Schaden sei allerdings vom Antragsgegner nicht direkt zu verantworten. Mit dem Brief vom 28.1.1986 an den Deutschen Bund für Vogelschutz habe der Antragsgegner dem Ansehen der SPD in (...) geschadet und der SPD im Unterbezirk (...) parteiintern Schaden zugefügt. Was Punkt 4 angehe, seien die rechtlichen Grundlagen des Schreibens des Antragsgegners vom 31.10.1986 ungeklärt geblieben, allerdings sei die Behauptung des Antragstellers bewiesen, der vom Antragsgegner benannte "Beschlußtext des UBA" habe nicht dem gefaßten Beschluß entsprochen. Insgesamt habe dem Antragsgegner nicht in allen Punkten Vorsatz bewiesen werden können und sei zwar Schaden, jedoch kein „schwerer Schaden“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Organisationsstatut entstanden, so daß ein Parteiausschluß nicht in Betracht gekommen sei.

Die gegen die am 27.1.1987 zugestellte Entscheidung vom Antragsgegner am 4.2.1987 eingelegte und mit am 23.2.1987 eingegangenem Schreiben begründete Berufung wies die Schiedskommission beim SPD-Bezirk (...) mit Entscheidung vom 25.4.1987 als unzulässig zurück, weil der Antragsgegner seine Berufung nicht rechtzeitig begründet und sein Mitgliedsbuch nicht rechtzeitig vorgelegt habe.

Mit Beschluß vom 20.2.1987 hatte der Bezirksvorstand des Bezirks (...) auf Anregung des Vorstandes des Unterbezirks (...) als Sofortmaßnahme gemäß § 18 Abs.1 Schiedsordnung das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten eingeschlossen. Zur Begründung war darauf verwiesen, daß am 12.2.1987 im „(...) Kurier“ ein Artikel erschienen sei, der auf ein vom Antragsgegner handschriftlich verfaßtes Manuskript zurückgehe und den Anschein erwecke, daß führende, namentlich genannte Genossen im Unterbezirk (...) wissentlich und vorsätzlich Zwietracht säten, zu Zerwürfnissen beitragen und Ausgrenzung betrieben.

Auf diese Anordnung hin, die gemäß § 19 Abs.1 Schiedsordnung zugleich als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens galt, entschied die Schiedskommission beim SPD-Bezirk aufgrund einer mündlichen Verhandlung ebenfalls am 25.4.1987 auf Anordnung des Ruhens aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft in der SPD für die Dauer von sechs Monaten und verband diese Parteiordnungsmaßnahme mit der Parteiordnungsmaßnahme der Schiedskommission des Unterbezirks (...) vom 12.01.1987 mit der Maßgabe, daß eine Gesamtmaßnahme getroffen wurde, nach der das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft für die Dauer von insgesamt drei Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung angeordnet wurde.

Auf die Berufung des Antragsgegners hin hob die Bundesschiedskommission mit Entscheidung vom 07.07.1987 in dem auf Antrag des Ortsvereins eingeleiteten Parteiordnungsverfahren die Entscheidung der Bezirksschiedskommission vom 25.04.1987 auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Hinsichtlich des gemäß § 18 Schiedsordnung eigeleiteten Verfahrens wurde festgestellt, daß der Berufungsantrag mangels einer berufungsfähigen Entscheidung derzeit von der Bundesschiedskommission nicht entschieden werden könne.

Nach Verbindung beider Verfahren und Durchführung einer erneuten mündlichen Verhandlung erkannte die Bezirksschiedskommission am 31.10.1987 auf das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft in der SPD für die Dauer von acht Monaten. In dieses Verfahren hatte der Bezirksvorstand zusätzlich den Vorwurf eingebracht, der Antragsgegner, der als zweiter Nachrücker auf der SPD-Landesliste steht, habe Gespräche über einen eventuellen Übertritt zur CDU geführt. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, daß die Vorwürfe gegen den Antragsgegner zu 2., 3. und 6. (Pressedarstellung zur Konstituierung der

SPD-Kreistagsfraktion, Brief an den Bund für Vogelschutz, Übertritt zur CDU) keinen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei darstellten, bzw. nicht als erwiesen angesehen werden könnten. Im Hinblick auf die Vorwürfe zu 1. (Verbuchung der 600-DM-Spende) und 4. (Mitteilung vom 31.10.1986 über UBA-Sitzung) habe der Antragsgegner durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse einer Parteiorganisation das Parteiinteresse geschädigt; hinsichtlich des Vorwurfs zu 5. (Mitteilung an die Zeitung als Grundlage des Artikels vom 12.2.1987) habe sich der Antragsgegner eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht, wodurch zwar ein Schaden, nicht aber schwerer Schaden für die Partei eingetreten sei. Bei Würdigung aller Umstände erscheine die verhängte Maßnahme erforderlich, aber auch ausreichend.

Gegen diese Entscheidung, die ihm am 14.11.1987 zugestellt wurde, legte der Antragsgegner am 27.11.1987 Berufung ein, die er mit am 11.12.1987 eingegangenem Schreiben begründete.

Der Antragsgegner macht unter Berufung auf sein früheres Vorbringen im Wesentlichen geltend, daß die eingenommene Spende über DM 600,- bestimmungsgemäß verwendet worden sei und die Einsammlung über sein kandidateneigenes Wahlkampfkonto nicht im Widerspruch zur Finanzordnung der Partei stehe. Er habe niemandem gegenüber von der Käuflichkeit der SPD-Kreistagsabgeordneten gesprochen. Als Vorsitzender des Ausschusses Umweltfragen im Landtag habe er sich in einem internen Antwortschreiben an den DBV-Landesverbandsvorsitzenden kritisch mit einer Planung der Stadt befaßt. Als damaliger Unterbezirksvorsitzender habe er eine verunglimpfende Berichterstattung in der Aller-Zeitung aufgegriffen und mit Billigung des Unterbezirksausschusses in nichtöffentlichem Schreiben an Chefredaktion und Herausgeber der Zeitung ein Meinungsbild des Unterbezirksausschusses wiedergegeben. Das Protokoll der Sitzung vom 29.10.1986 gebe die seinerzeitige Beschlußlage nicht korrekt wieder. Der Vorwurf, Gespräche über einen Wechsel zur CDU geführt zu haben, entbehre jeglicher Grundlage und sei nur vor dem Hintergrund zu erklären, daß man eine Einstellung des Verfahrens gegen ihn auf jeden Fall habe verhindern wollen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission aufzuheben und das Verfahren gegen ihn einzustellen.

Die Antragssteller treten dem entgegen, verteidigen die angefochtene Entscheidung der Bezirksschiedskommission die ihrer Auffassung nach an der untersten Grenze des Vertretbaren liege, und beziehen sich auf ihr bisheriges Vorbringen.

Die mündliche Verhandlung, die die Bundesschiedskommission am 29.01.1988 in Braunschweig durchführte, diente im Wesentlichen der Anhörung der Beteiligten, einer eventuellen weiteren Sachaufklärung und dem Versuch, eine gütliche Beilegung herbeizuführen; dieser scheiterte jedoch. Wegen der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll über die Sitzung vom 29.1.1988 verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der vorliegenden Akten der Unterbezirksschiedskommission (...) der Bezirksschiedskommission (...) und der Bundesschiedskommission Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der Beratung.

II.

Die Berufung des Antragsgegners ist zulässig; sie ist ebenso wie die Begründung insbesondere fristgerecht eingegangen.

In der Sache erweist sie sich jedoch nur teilweise als begründet und führt lediglich zur Abänderung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission.

Auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission hat sich der Antragsgegner eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht, der eine Sanktion erfordert. Dieser Verstoß erscheint jedoch bei Würdigung aller Umstände mit einer Rüge hinreichend geahndet.

Voraussetzung für eine Ahndung im Parteiordnungsverfahren ist nach § 35 Abs. 1 Organisationsstatut, daß ein Mitglied sich durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht.

Die Bundesschiedskommission folgt der Bezirksschiedskommission in deren Einschätzung der unter Nr. 2., 3., und 6. erhobenen Vorwürfe, so daß hierauf nicht weiter eingegangen werden muß. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des geäußerten Verdachts, der Antragsgegner habe Gespräche über einen Wechsel zur CDU geführt; insoweit konnten die Antragsteller außer dem Hinweis auf Gerüchte keinerlei beweiskräftige Tatsachen vorbringen. Der Antragsgegner hat demgegenüber eine nachvollziehbare Erklärung dafür abgegeben, wie derartige Gerüchte möglicherweise entstanden sein konnten (Verhandlungen als Ratsherr mit ansiedlungswilligen Firmen).

Im Gegensatz zur Bezirksschiedskommission vermag die Bundesschiedskommission darüber hinaus jedoch auch bei den unter Nr. 1 und Nr. 4 erhobenen Vorwürfen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Organisationsstatut nicht als erfüllt anzusehen.

Was die Umstände der Entgegennahme von Spenden, insbesondere der Spende über DM 600,-, im Landtagswahlkampf sowie deren Verbuchung auf einem vom Antragsgegner persönlich eingerichteten Konto angeht, ist bereits fraglich, inwieweit hierzu überhaupt eine wirksame Beschlußfassung des Parteitages oder der Parteiorganisation vorliegen, denen der Antragsgegner zuwidergehandelt haben könnte, insbesondere inwieweit der zuständige Unterbezirksvorstand ausdrücklich beschlossen hatte - und ein entsprechender Beschluß dem Antragsgegner auch bekannt war- daß ein Wahlkampfkonto ausschließlich vom Unterbezirk hätte eingerichtet werden dürfen. Von einem entsprechenden Beschluß geht zwar auch die Entscheidung der Bezirksschiedskommission aus, jedoch findet sich in den vorliegenden Unterlagen kein entsprechender Beleg für eine solche Beschlußfassung. Das Schreiben des Unterbezirks (...) vom 24.7.1986 (Bl. 10 ff, der Akte) enthält lediglich einen Hinweis darauf, daß der Unterbezirksvorstand "bereits Monate vorher in einer Unterbezirks-Vorstandssitzung die Einrichtung eines Wahlkampfkontos beschlossen und der Geschäftsführer diesen Auftrag ausgeführt hatte", was der Antragsgegner gewußt habe. Woraus sich ergeben sollte, daß ein Landtagskandidat keinerlei Spenden mehr selbst hätte entgegennehmen und vorläufig verbuchen dürfen, ist danach nicht zweifelsfrei ersichtlich.

Auch in der Stellungnahme des Bezirks Braunschweig vom 11.07.1986 heißt es hierzu lediglich, daß „die Einrichtung eines Wahlkampfkontos einzelner Kandidaten unserer Partei im Bezirk Braunschweig unüblich und nicht erwünscht“ sei.

Was die Unterzeichnung einer Spendenquittung (über DM 600,-) in einem Fall angeht, so ist darauf zu verweisen, daß § 4 der Finanzordnung diesen Fall jetzt zwar ausdrücklich regelt, die Finanzordnung diesen Fall jetzt zwar ausdrücklich regelt, die Finanzordnung aber erst am 01.01.1987 in Kraft getreten ist. Inwieweit vorher verbindliche Beschlüsse von Parteigremien im Sinne des § 35 Abs. 1 Organisationstatut vorgelegen haben, die ausdrücklich einem Unterbezirksvorsitzenden die Ausstellung solcher Spendenquittungen untersagen, ist von den Antragsstellern nicht dargelegt.

Es steht zudem fest, daß der Antragsgegner sich in keinem Fall persönlich bereichern wollte und dies auch nicht getan hat. Die eingegangenen Wahlkampfspenden sind insgesamt unstrittig der Partei zugutegekommen.

All dies kann letztlich dahingestellt bleiben, denn die Bundesschiedskommission vermag in diesem Zusammenhang jedenfalls noch kein "beharrliches" Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Unterbezirksvorstandes - sollten sie verbindlich vorliegen - zu bejahen. Dies hätte vielmehr erfordert, daß der Antragsgegner sein Verhalten trotz erneuten Hinweises auf eine entsprechende Beschlußlage und einer (gleichsam) "Abmahnung" weiterhin fortgesetzt hätte. Dies konnte jedoch nicht festgestellt werden, wobei allerdings einzuräumen ist, daß der Antragsgegner von sich aus zunächst nichts dazu getan hat, den Unterbezirksvorstand über

sein "Spendensammeln auf eigene Faust" zu informieren, so daß er es sich selbst zuzurechnen hat, daß sein Verhalten auf diese Weise in ein sehr zweifelhaftes Licht gerückt wurde.

Gleiches gilt hinsichtlich der Veröffentlichung des Schreibens vom 31.10.1986, das Gegenstand des unter Nr. 4 erhobenen Vorwurfs ist.

Hier kann offen bleiben, ob ein Beschluß des Unterbezirksausschusses als Beschluß der Parteiorganisation im Sinne des § 35 Abs. 1 Organisationsstatuts angesehen werden kann, was angesichts der lediglich beratenden Funktion des Ausschusses zweifelhaft erscheint; denn jedenfalls kann auch in diesem Zusammenhang ein "beharrliches" Zuwiderhandeln nicht festgestellt werden. Hinzu kommt, daß im Verlauf der mündlichen Verhandlung nicht deutlich geworden ist, in welcher Form der geschäftsführende Vorstand - geht man davon aus, daß ein entsprechender Beschluß auf der Sitzung vom 29.10.1986 gefaßt worden ist - denn tatsächlich hatte tätig werden wollen, nachdem andererseits sich alle Beteiligten darüber einig gewesen zu sein schienen, daß auf die Presseberichte auf jeden Fall reagiert werden sollte.

Mit der Bezirksschiedskommission stimmt die Bundesschiedskommission darin überein, daß der Antragsgegner mit dem von ihm verfaßten Text, der Grundlage des Artikels im „(...) Kurier“ vom 12.02.1987 war, in grober Weise gegen die Grundsätze der Partei (Grundsatz der Solidarität) verstoßen und damit der Partei Schaden zugefügt hat.

Dieser Verstoß liegt nicht darin, daß der Antragsgegner überhaupt über den Ausgang des Verfahrens vor dem OLG Celle informiert hat, sondern in der Art und Weise, wie er innerparteiliche Gegensätze öffentlich gemacht hat und in den gewählten Formulierungen, die auch nicht mehr als durch ein berechtigtes persönliches Interesse gedeckt angesehen werden können.

Die Form, in der der Antragsgegner in die Öffentlichkeit getreten war, durfte der Bezirksvorstand in der damaligen Situation - d.h. angesichts des weiteren schon anhängigen Verfahrens - durchaus zum Anlaß für die Verhängung einer Sofortmaßnahme nehmen.

Nachdem aber nunmehr der Antragsgegner eingeräumt hat, daß der Vermerk von ihm stammt und außerdem erklärt hat, daß er einsehe, daß sein Verhalten nicht richtig gewesen sei, und er die Herausgabe des Briefs zutiefst bedauere, erscheint die Erteilung einer Rüge als Ahndung ausreichend; dabei ist auch berücksichtigt, daß der Antragsgegner durch die zeitliche Dauer des Verfahrens, den Vollzug der Sofortmaßnahme und die damit verbundene Berichterstattung bereits in erheblicher Weise persönlich nachteilig betroffen wurde. Ebenso ist berücksichtigt, daß der Antragsgegner über lange Jahre in der Partei aktiv mitgearbeitet und für diese zahlreiche Funktionen übernommen hatte.

Inge Donnepp

